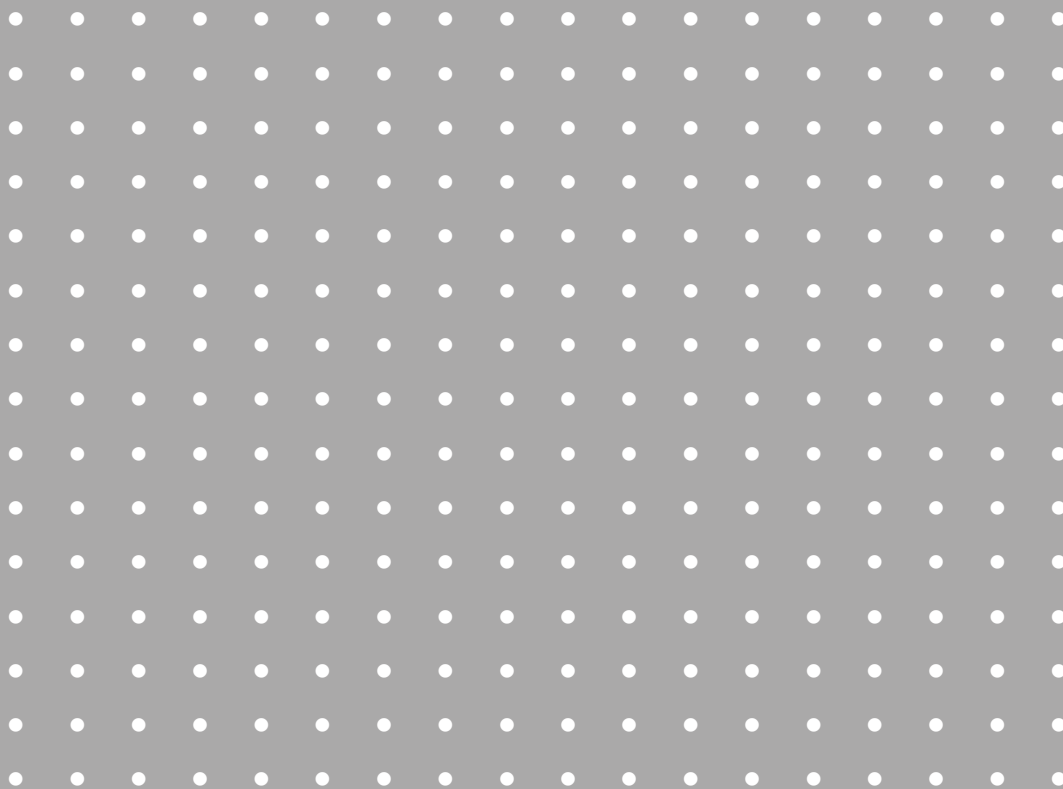




Empfehlungen

Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung eines „berechtigten Interesses“ im Sinne von § 9b SGB VIII



Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung eines „berechtigten Interesses“ im Sinne von § 9b SGB VIII

Impressum

Beschlossen auf der 140. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 22. bis 24. April 2026 in Kiel

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Vorsitzende: Birgit Westers

Münster, im Mai 2026

Unsere Arbeitshilfen stehen
im Internet zum Download zur Verfügung: www.bag-landesjugendaemter.de

Vorwort

Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Gewalt, auch vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung, zu schützen, zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Staates und der Gesellschaft.

Das Amt der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wurde 2010 nach dem Bekanntwerden von Missbrauchsfällen insbesondere in kirchlichen Einrichtungen geschaffen. Seit 2015 wird das Amt durch einen ehrenamtlichen Betroffenenrat, der die Belange von betroffenen Personen sicherstellen soll, und seit 2016 durch eine Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs unterstützt.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter¹ Gewalt nachhaltig zu verbessern und die Arbeit der Unabhängigen Bundesbeauftragten, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie des Betroffenenrates gesetzlich zu verankern, wurde am 03.04.2025 das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen verabschiedet, das am 01.07.2025 bzw. am 01.01.2026 in Kraft trat.

Durch das Mantelgesetz wurde in seinem Artikel 2 das SGB VIII um § 9b – Aufarbeitung – ergänzt. Darin wird insbesondere die Akteneinsicht betroffener Personen bei berechtigtem Interesse gesetzlich geregelt. Zudem hat der Bundesgesetzgeber die nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden aufgefordert, unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung zu entwickeln, wann ein berechtigtes Interesse zur Akteneinsicht vorliegt.

Ziel dieser Handreichung ist es, dem Auftrag des Bundesgesetzgebers nachzukommen und die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort bei der Umsetzung des neuen § 9b SGB VIII und den damit verbundenen Entscheidungen zur Akteneinsicht bei berechtigtem Interesse zu unterstützen, indem ein bundesweit einheitliches Begriffsverständnis des berechtigten Interesses hergestellt wird. Gleichmaßen spiegelt diese Handreichung eine an den Bedürfnissen der betroffenen Personen orientierte Grundhaltung wider.

Die vorliegende Empfehlung wurde gemäß § 9b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII durch die BAG-Landesjugendämter unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission erstellt. Die Aufarbeitungskommission war frühzeitig und kontinuierlich in den Prozess eingebunden. Die Zusammenarbeit gestaltete sich vertrauensvoll. Bereits in einer frühen Phase konnten umfassende Anmerkungen der Kommission in die Empfehlung eingebracht werden. Es konnten auch die Perspektiven von betroffenen Personen einbezogen werden. Die Aufarbeitungskommission trägt diese Empfehlung vollumfänglich mit.



Birgit Westers
Vorsitzende

¹ Im Gesetz und der Gesetzesbegründung wird von sexueller Gewalt gesprochen. In dieser Empfehlung wird der Begriff der sexualisierten Gewalt verwendet, um die dahinter liegenden Aspekte von Macht & Kontrolle mit einzubeziehen.

Inhalt

Vorwort	3
1. Einführung.....	5
2. Grundsätze des berechtigten Interesses	5
2.1 Begriffliche Einordnung.....	5
2.2 Allgemeine Grundsätze	6
2.3 Juristische Herleitung und Hintergründe	6
3. Anspruchsberechtigter Personenkreis und Vertretungsmöglichkeiten	8
3.1 Personenkreis	8
3.2 Anspruch minderjähriger Personen/Möglichkeiten der Vertretung	9
4. Unter § 9b SGB VIII fallende Akten und Zusammenhang mit dem Leistungsbezug	9
5. Maßstäbe bzw. Voraussetzungen des berechtigten Interesses im Sinne des § 9b SGB VIII	11
5.1 Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls	11
5.2 Darlegung der Anhaltspunkte	13
6. Weitere Hinweise.....	13
7. Schlussbemerkung.....	14
Anlagen.....	15
Anlage A: Auszüge aus den Begründungen zu § 9b Abs. 3 SGB VIII.....	16
Anlage B: Quellen	17
Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe.....	18

1. Einführung

Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erfordert Transparenz, Verantwortungsübernahme und eine konsequente Orientierung an den Rechten der betroffenen Personen. Ein zentraler Bestandteil dieser Aufarbeitung ist der Zugang zu einschlägigen Akten.

Betroffene Personen äußern ein Interesse an Akteneinsicht, um ihre eigene Lebensgeschichte und behördliches Handeln nachvollziehen zu können, erfahrenes Unrecht einzuordnen und gegebenenfalls eigene Rechte geltend zu machen. Die Möglichkeit der Akteneinsicht ist damit nicht nur ein verwaltungsrechtliches Instrument, sondern auch Ausdruck von Anerkennung und Respekt gegenüber den betroffenen Personen.

Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen setzt einen klaren Akzent, indem es die Perspektive der Betroffenen stärkt und individuelle Aufarbeitung ermöglicht. Ziele des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 3. April 2025² sind:

1. die Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Einführung einer forschungsbasierten Berichtspflicht,
2. die stärkere Beachtung der Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben,
3. die Fortentwicklung von Aufarbeitungsprozessen in Deutschland und die Sicherstellung beratender Unterstützung zur individuellen Aufarbeitung sowie
4. die weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde auch § 9b – Aufarbeitung – im SGB VIII eingeführt. Darin werden insbesondere die Akteneinsicht betroffener Personen bei berechtigtem Interesse, Auskunft durch eine Fachkraft zu den entsprechenden Akten, der Sicherstellungsauftrag an die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Vereinbarungen mit Trägern der Leistungserbringer zur Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht abzuschließen, sowie das „berechtigtes Interesse“ selbst gesetzlich geregelt, wobei § 9b Abs. 3 Satz 1 eine Legaldefinition des berechtigten Interesses unter Verwendung weiterer unbestimmter Rechtsbegriffe enthält.

Die für die Handhabung des § 9b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII entscheidende Frage lautet, wie hoch die Hürde ist, die § 9b SGB VIII im Hinblick auf den Zugang zu den in Rede stehenden Akten aufstellt. Die Regelung gibt zu erkennen, dass der Zugang nicht ohne Weiteres eröffnet sein soll, sondern nur, wenn eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle – das berechtigte Interesse – erreicht ist.

Die vorliegende Handreichung soll ein einheitliches Begriffsverständnis des berechtigten Interesses herstellen und eine rechtssichere und fachlich fundierte Entscheidungsgrundhilfe bieten.

2. Grundsätze des berechtigten Interesses

2.1 Begriffliche Einordnung

Der Begriff des ‚berechtigten Interesses‘ ist ein bewusst offen formulierter juristischer Begriff. Der Bundesgesetzgeber stellt hierzu in § 9b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII eine Legaldefinition zur Verfügung:

„Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person nach Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach diesem Buch, mit

² BGBl. I Nr. 107 (2025)

der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt oder nach der Jugendhilfeverordnung der Deutschen Demokratischen Republik bestehen.“

Diese Legaldefinition verwendet ihrerseits wieder unbestimmte Rechtsbegriffe, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Allgemein kann unter dem Begriff des berechtigten Interesses ein Interesse, das nachvollziehbar, legitim und schutzwürdig ist – also mehr als reine Neugier oder ein beliebiger Wunsch – verstanden werden.

Ein Interesse kann als berechtigt angesehen werden, wenn die Sachlage nach rationaler Erwägung das Interesse rechtfertigt. Es muss einen nachvollziehbaren Grund geben, bestimmte Informationen zu erhalten.

2.2 Allgemeine Grundsätze

Generell gelten folgende allgemeine Grundsätze hinsichtlich des Begriffs des berechtigten Interesses:

- a) Im Allgemeinen wird berechtigtes Interesse als ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse definiert, das ein tatsächliches, wirtschaftliches oder ideelles Interesse sein kann.
- b) Ein berechtigtes Interesse setzt einen sachlichen Zusammenhang zwischen der antragstellenden Person und der Akteneinsicht voraus.
- c) Die Feststellung eines berechtigten Interesses erfolgt stets einzelfallbezogen. Allgemeine Grundsätze dienen der Strukturierung und Vergleichbarkeit der Entscheidungen, ersetzen jedoch keine individuelle Abwägung.
- d) Die Interessen der Person, die ein berechtigtes Interesse vorträgt, müssen mit den schutzwürdigen Interessen Dritter, deren Daten in der jeweiligen Akte benannt und verarbeitet wurden, abgewogen werden. Auch bei Vorliegen eines berechtigten Interesses ist die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken. Gegebenenfalls sind abgestufte Lösungen zu prüfen, um den Eingriff in Rechte Dritter möglichst gering zu halten. Dritte können in diesem Fall etwa weitere Leistungsempfänger, Familienangehörige, Träger von Jugendhilfemaßnahmen sowie deren Mitarbeitende oder Hinweisgebende sein.
- e) Die Entscheidung hinsichtlich der Akteneinsicht sollte nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden, um Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

2.3 Juristische Herleitung und Hintergründe

Dem Begriff „berechtigtes Interesse“ kommen je nach Rechtsgebiet (Straf- und Zivilrecht, öffentliches Recht) unterschiedliche Bedeutungen zu. Ihm kann sich von unterschiedlichen Rechtsgebieten genähert werden.

Nachfolgende Bestimmungen verwenden ebenfalls den Begriff des „berechtigten Interesses“, können jedoch nicht „eins zu eins“ auf § 9b Abs. 3 S. 1 SGB VIII übertragen werden:

- Ein Antrag auf Akteneinsicht von Angehörigen³ betroffener Personen nach dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (**Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG**) bedarf des Nachweises eines berechtigten Interesses, i. d. R. die Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit, Aufklärung eines Schicksals oder Rehabilitierung. Durch deren Akteneinsicht dürfen zudem keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen verletzt werden (§ 15 StUG).
- Die Akteneinsicht Adoptierter gemäß **§ 9c AdvermiG** hinsichtlich weiterer Informationen, die über die Abstammung, Herkunft und Geschichte des oder der Adoptierten selbst hinausgehen, sind mit Verweis auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der Angehörigen der Ursprungsfamilie (insbes. der leiblichen Eltern) nur dann Gegenstand der Akteneinsicht, wenn der oder die Adoptierte in Bezug auf diese Informationen ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Berechtigtes bedeutet, dass ein rein tatsächliches Interesse (Neugier) nicht für einen Akteneinsichtsanspruch ausreicht. Vielmehr ist ein rechtlich geschütztes Interesse erforderlich, etwa das Bestreben, Schadensersatz-, Erb- oder Unterhaltsansprüche geltend zu machen, die genetische Prädisposition für eine Erkrankung abzuklären oder eine Rückenmarksspende für eine Therapie zu erhalten.⁴
- Gemäß **§§ 43, 223 VwGO** (Fortsetzungsfeststellungsklage) besteht ein berechtigtes Interesse dann, wenn es sich um vernünftige Erwägungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art handelt, konkret in Bezug auf die genannten Vorschriften z.B. Wiederholungsgefahr oder Rehabilitationsbestrebungen.
- In der Regelung des **§ 18 Abs. 1 EGGVG** ist die Voraussetzung für eine Übermittlung von Daten, die nicht oder kaum von weiteren Daten der betroffenen Person oder von Daten Dritter trennbar sind, dass dieser Gesamtübermittlung keine offensichtlich überwiegenden berechtigten Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung entgegenstehen. Als berechnigte Interessen kommen neben dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor allem auch wirtschaftliche Interessen in Frage.⁵
- Des Weiteren enthält **§ 21 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EGGVG** die Regelung, dass eine Auskunftserteilung und die Unterrichtung aus den Akten unterbleiben, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Übermittlung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung oder Unterrichtung zurücktreten muss. Berechnigte Interessen eines Dritten ergeben sich vor allem aus dem Schutz von Zeugen, V-Leuten, Vertrauenspersonen, Informanten und verdeckten Ermittlern,⁶ folglich aus Interessen tatsächlicher Art.
- **§ 299 Absatz 3 Satz 3 ZPO** eröffnet im Rahmen des Akteneinsichtsrechts betroffener Personen die Möglichkeit, einen Aktenausdruck oder einen Datenträger mit dem Inhalt der Akte auf besonders zu begründenden Antrag übermittelt zu erhalten, wenn die antragsstellende Person hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Ein solches berechtigtes Interesse kann bestehen, wenn die Person über keine technischen Möglichkeiten zur

³ Betroffene Personen können nach Identitätsnachweis ohne weitere Voraussetzungen einen Antrag auf Akteneinsicht stellen (§ 12 StUG).

⁴ Reinhardt/Kemper et al Adoptionsrecht, Nomos 5. Aufl. 2025 zu § 9c AdVermiG Rn 16

⁵ BeckOnlineKommentar GVG 29, Edition Stand 15.11.2025 zu § 18 EGGVG Rn 4

⁶ BeckOK GVG, Graf, 29. Edition Stand 15.11.2025, Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2022 zu § 21 EGGVG Rn 9-11

Wiedergabe elektronischer Dokumente verfügt und es ihm unzumutbar ist, zur Wiedergabe einen Dienstraum aufzusuchen.⁷ Hierbei handelt es sich um Interessen tatsächlicher Art.

- Für das in **§ 13 Abs. 2 Satz 1 FamFG** vorausgesetzte berechtigte Interesse genügt jedes vernünftigerweise gerechtfertigte Interesse tatsächlicher, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Art. Konkret auf die Vorschrift bezogen ist es insbesondere dann gegeben, wenn ein künftiges Verhalten der antragsstellenden Person durch die Kenntnis vom Akteninhalt beeinflusst sein kann. Das Interesse an der Strafverfolgung kann genügen.⁸
- Die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** lässt gemäß Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, ergänzt durch die Erwägungsgründe Nr. 47 – 49 die rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu, wenn ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten an der Verarbeitung dieser Daten besteht, was unter anderem bei Bestehen einer maßgeblichen und angemessenen Beziehung zwischen betroffener Person und dem Verantwortlichen (Kunde oder Mitarbeiter, Dienstleistender) der Fall ist. Die DSGVO sieht vor, dass Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind; auf Seiten der betroffenen Personen sind deren Grundrechte und Grundfreiheiten zu beachten oder der Vertrauensschutz, wenn die betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen musste.

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis und Vertretungsmöglichkeiten

3.1 Personenkreis

Der Anspruch auf Einsicht „in die sie als Minderjährige betreffenden [...] Akten“ steht Personen (Betroffenen) mit einem berechtigten Interesse zu. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wurde damit seitens des Gesetzgebers bestimmt.

Für den Personenbegriff ist das entscheidende Merkmal die Rechtsfähigkeit, das heißt die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.⁹ Zusätzlich muss es sich für einen Anspruch nach § 9b SGB VIII um eine **natürliche Person** handeln. Juristische Personen haben keinen Anspruch auf Akteneinsicht. Dies ergibt sich schon dadurch, dass es um Einsicht in die, die Person als Minderjährige betreffende Akten geht.

Nur der **betroffenen Person selbst** kann ein Akteneinsichtsrecht zustehen, nicht hingegen ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten als Adressaten der Erziehungshilfe.¹⁰ Dies ergibt sich aus der Gesetzesformulierung¹¹, die darauf abstellt, dass eine Person bestimmte Hilfen während ihrer Minderjährigkeit erhalten hat.

Zudem bezieht sich das Gesetz auf die **Minderjährigkeit** während des Erhalts von Hilfen. Damit sind Personen, die nicht bereits als Minderjährige entsprechende Hilfen erhalten haben, sondern erst nach Eintritt ihrer Volljährigkeit, ebenfalls nicht anspruchsberechtigt.

⁷ BT-Drs. 18/9416, 78

⁸ Sternal, FamFG zu § 13 FamFG Akteneinsicht, 22. Aufl. 2025 Nr. 32-354

⁹ Ellenberger in Grüneberg, BGB, § 1 Rn. 1 ff.

¹⁰ Walther, Neue Aufbewahrungsfristen für Jugendämter: der neue § 9 b SGB VIII und die Herausforderungen, JAmt 2025, 281 ff

¹¹ § 9b Abs. 1 "die sie als Minderjährige betreffenden..."

Anspruchsberechtigt ist damit jede betroffene natürliche Person, sofern über sie als Minderjährige betreffende Akten (nach Kapitel „4. Unter § 9b SGB VIII fallende Akten und Zusammenhang mit dem Leistungsbezug“) vorliegen.

3.2 Anspruch minderjähriger Personen/Möglichkeiten der Vertretung

§ 9b SGB VIII enthält keine ausdrückliche Altersregelung hinsichtlich der anspruchsberechtigten Personen. Mangels spezieller Regelung ist daher auf den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuch Erstes Buch zurückzugreifen.

Nach § 36 SGB I sind Minderjährige ab Vollendung des **15. Lebensjahres** (also mit ihrem 15. Geburtstag) im Sozialverwaltungsverfahren handlungsfähig. Sie können demnach Ansprüche nach dem SGB VIII selbst geltend machen und entsprechende Anträge eigenständig stellen. Die gesetzlichen Vertreter sollen gemäß § 36 Abs. 1 SGB I über die Anträge unterrichtet werden.

Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren sowie geschäftsunfähige Volljährige können ihren Anspruch auf Akteneinsicht nach § 9b SGB VIII nur über ihren gesetzlichen Vertreter bzw. gesetzlichen Betreuer geltend machen.

Für die Akteneinsicht nach § 9b SGB VIII gelten mangels spezieller Regelung im SGB VIII die Verfahrensvorschriften des SGB X¹²: Anspruchsberechtigte Personen können somit einen Bevollmächtigten¹³ einsetzen. Weiterhin können sie sich von einer Vertrauensperson bzw. einem Beistand begleiten lassen¹⁴.

4. Unter § 9b SGB VIII fallende Akten und Zusammenhang mit dem Leistungsbezug

Es muss eine dokumentierte Leistung vorliegen, zu der eine Akte geführt wird. Die folgenden Akten kommen hierfür in Betracht:

- **Ausdrücklich genannte Akten:**
 - Hilfe zur Erziehung (heute nach §§ 27 - 35 SGB VIII),
 - Eingliederungshilfe (heute gem. § 35a SGB VIII),
 - Vormundschaftsakten (heute nach § 55 SGB VIII¹⁵),
 - „Heimakten“¹⁶ (Erläuterung siehe unten),
 - Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) oder nach der Jugendhilfeverordnung der DDR.

Akten aus **Ergänzungspflegschaften** werden im Gesetzeswortlaut zwar nicht ausdrücklich aufgeführt. Aufgrund ihres im Vergleich zur Vormundschaft engeren Aufgabenzuschnitts sind sie jedoch als „Minus“ zur Vormundschaft von der Regelung als mitumfasst anzusehen.¹⁷

„**Heimakten**“ sind nicht als Einzelfallakten geführt worden, liegen vereinzelt noch beim örtlichen Träger vor und betreffen im Fall von § 9b Absatz 1 die von staatlichen Heimverwaltungen geführten Akten; häufig wurden sie als Tagesdokumentation bei dem

¹² § 37 SGB I

¹³ nach § 13 Abs. 1 SGB X

¹⁴ nach § 13 Abs. 4 SGB X

¹⁵ BT-Drs. 20/14784, S. 34

¹⁶ ebd.

¹⁷ BT-Drs. 20/14784 Seite 34 zu § 9b Abs. 1 a. E.

Leistungserbringer/der Einrichtung geführt, in die besondere Ereignisse des Alltags eingetragen wurden. Nicht zu verwechseln mit Akten der Heimaufsicht bzw. der heutigen Einrichtungsaufsicht; Letztere stehen und standen nicht mit der konkreten Leistungserbringung in Verbindung.

Im Sachzusammenhang stehende Akten:

Ebenfalls umfasst sind aufgrund der Ausführungen in der Begründung der Beschlussempfehlung zu § 9b Abs. 1¹⁸ auch Akten, die Verfahren im Sachzusammenhang zu den oben genannten Hilfen betreffen:

- Begleitete Wohnformen der Jugendsozialarbeit/„Jugendwohnen“ (heute nach § 13 Absatz 3 SGB VIII),
- Förderung der Erziehung in der Familie (heute nach den §§ 16 bis 21 SGB VIII),
- Hilfe für junge Volljährige/Nachbetreuung (heute nach den §§ 41, 41a SGB VIII, wenn eine betroffene Person schon als Minderjähriger Leistungen erhalten hat, es sich also um eine Anschlusshilfe handelt.)¹⁹

• **Sonstige Akten**

Nicht in den Gesetzesmaterialien genannt sind Akten, die Verfahren gemäß § 8a oder § 42 (Inobhutnahme) betreffen, wenn diese in eine Hilfestellung münden, somit in Sachzusammenhang mit diesen stehen. Diese sind jedoch aufgrund des in der Gesetzesbegründung und der Beschlussempfehlung zu erkennenden Willens des Gesetzgebers, auch im Sachzusammenhang Akten zu erfassen, aufgrund ihres Settings und eines vergleichbaren Aufklärungsinteresses der betroffenen Personen ebenfalls einzubeziehen:

- aus Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII oder
- Inobhutnahmeverfahren (§ 42 SGB VIII)

sofern diese in eine Leistung münden.

Aus der Gesetzesformulierung ergibt sich die Einschränkung, dass lediglich Akten mit Leistungsbezug erfasst sind. Damit sind **isolierte** Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wie z.B. Maßnahmen nach § 42 SGB VIII nicht erfasst (vgl. § 2 SGB VIII). Zwar können aus Sicht der betroffenen Personen auch Akten, die Inobhutnahmeverfahren (§ 42 SGB VIII) ohne anschließenden Leistungsbezug betreffen, relevante Informationen beinhalten und ein vergleichbares Aufklärungsinteresse wie bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Hilfen bestehen – sexualisierte Gewalt kann auch während der Inobhutnahme geschehen. Dem steht jedoch der klare Wortlaut des Gesetzgebers entgegen. Da nicht davon auszugehen ist, dass es sich um eine unbeabsichtigte Regelungslücke handelt und dass der Gesetzgeber den Kommunen mit der Regelung bereits umfangreiche Akteneinsichtsgewährungspflichten auferlegt hat, wäre hier zu Gunsten des Aufarbeitungsinteresses der betroffenen Personen gegebenenfalls eine Gesetzesänderung notwendig.

Alle anderen Akten mit – oder ohne – Leistungsbezug sind vom Akteneinsichtsrecht nicht umfasst.

Da Anhaltspunkte für eine Gefährdung im Zusammenhang mit einer Gewährung von Jugendhilfe vorzubringen sind, betrifft dies nicht den rein privaten oder therapeutischen Kontext. Die Handlung oder Unterlassung muss daher einem Träger oder einer Hilfe nach dem SGB VIII (bzw. den anderen in § 9 b Abs. 3 SGB VIII genannten Gesetzen) zuordenbar sein.

Anhaltspunkte für eine Gefährdung müssen im Zusammenhang mit der Leistung bzw. Hilfe entstanden sein, beispielsweise durch das Handeln oder Unterlassen einer beauftragten Fachkraft oder

¹⁸ BT-Drs. 20/14784

¹⁹ ebd.

Mitarbeitenden eines Trägers, eines Pflegeelternteils, organisatorischen Versäumnissen oder strukturell bestehenden Gefährdungslagen (vgl. Beispiele in Kapitel 5.1).

Hinsichtlich der Anhaltspunkte genügen konkrete Hinweise, die nicht offensichtlich unrealistisch sind und nachvollziehbar darauf hindeuten, dass eine Gefährdung „im Kontext mit organisationsbezogenem, professionelle[m], persönliche[m] oder fachliche[m] Handeln“²⁰ vorgelegen haben könnte.

Die Aufarbeitung im Sinne des § 9b SGB VIII ist von der Biografiearbeit zu unterscheiden. Beide können jedoch parallel stattfinden und schließen sich nicht aus. Biografiearbeit kann ein erster Schritt der Aufarbeitung sein. Für sich allein reicht sie aber nicht aus, um ein berechtigtes Interesse zu begründen. Erforderlich ist ein weitergehender Bezug zur Aufarbeitung, insbesondere im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung.

5. Maßstäbe bzw. Voraussetzungen des berechtigten Interesses im Sinne des § 9b SGB VIII

Für öffentliche und freie Träger sind identische Maßstäbe anzuwenden, um die Gleichbehandlung der betroffenen Personen trägerübergreifend zu gestalten und darüber hinaus einen bundesweit einheitlichen Aufarbeitungsprozess zu ermöglichen. Abweichende Prüfmaßstäbe widersprechen der Zielsetzung des Gesetzes und können das Vertrauen in die Aufarbeitung untergraben.

5.1 Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls

Die Formulierung „Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls“ in § 9b Abs. 3 S. 1 SGB VIII lehnt sich ersichtlich an die Formulierung „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ in § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII an, wobei auffällt, dass – anders als in § 8a SGB VIII – in § 9b Abs. 3 S. 1 SGB VIII keine „gewichtigen“ Anhaltspunkte vorliegen müssen, sondern nur „Anhaltspunkte“.

Der Verzicht auf das Adjektiv „gewichtig“ beruht auf einer bewussten Regelungsentscheidung des Gesetzgebers. Das heißt, die Schwellen, die zu einem Handeln verpflichten bzw. es gestatten, unterscheiden sich.

Während gewichtige Anhaltspunkte eine konkrete Wahrscheinlichkeit solcher Gefährdungen verlangen, setzen Anhaltspunkte nur die konkrete Möglichkeit einer Gefährdung voraus.

Die niedrigere Schwelle wird durch das Wort „Anhaltspunkte“ (ohne Adjektiv) zum Ausdruck gebracht. Anhaltspunkte sind tatsächliche Umstände, die auf eine Gefährdung hindeuten.²¹ Nötig sind also Hinweise, auf die die Annahme der Gefährdung gestützt wird.

Im Lichte des Zwecks der Vorschrift, insbesondere individuelle Aufarbeitung zu ermöglichen, dürfen an diesen Begriff nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden.

Die Anhaltspunkte können sich sowohl auf eine Gefährdung in der Gegenwart als auch in der Vergangenheit beziehen. Erfasst sind Konstellationen, in denen die betroffene Person sich nicht mehr in der Gefährdungssituation befindet und zwischenzeitlich volljährig geworden ist.²² Da sich Menschen

²⁰ BT-Drs 20/13183, S. 57

²¹ Bringewat in: Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, Kommentar, 8. Aufl. 2022, § 8a Rn. 35

²² BT-Drs. 20/13183, S. 56 f.

oftmals erst in späteren Lebensjahren eigenen Aufarbeitungsprozessen widmen, dürfte dies der Regelfall sein.

Im Folgenden sind beispielhafte Indikatoren für institutionelle Gefährdungslagen aufgeführt, die darin unterstützen sollen, durch betroffene Personen formulierte **konkrete Anhaltspunkte** für eine Gefährdung einzuordnen.

Im Hinblick auf ambulante Leistungen oder eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder Pflegefamilien wäre beispielsweise die Darlegung der folgenden Aspekte denkbar, soweit zum jeweiligen Setting passend. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung:

1.) Fehlverhalten von Fachkräften oder Mitarbeitenden gegenüber dem/der Antragsstellenden

- a. Körperliche Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- b. Sexualisierte Gewalt, Ausbeutung oder Grooming
- c. Überschreiten der notwendigen professionellen Distanz (z. B. Austausch von privaten Handynummern, Einladung zu sich nach Hause)
- d. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere entwürdigende Bestrafungen (z. B. Aussperren, Zwangsausübung beim Essen oder Essen verdorbener Lebensmittel, Ausgrenzungen aus dem Gruppengeschehen, Isolation, Zwang zu bestimmten körperlichen Aktivitäten wie z. B. langes Stehen)
- e. unrechtmäßige Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen – z. B. längeres oder regelmäßiges Festhalten oder Einsperren.
- f. Wiederholte entwürdigende Aussagen
- g. Aktive Begünstigung/Förderung von Übergriffen und Gewalttätigkeiten durch Dritte
- h. Bewusst oder grob fahrlässig fehlerhafte Medikamentengabe
- i. Ausübung von Druck zur Einhaltung religiöser Riten entgegen den eigenen Überzeugungen
- j. Ausübung von Druck zur Aufnahme körperlicher Arbeiten, die über die übliche altersgerechte Beteiligung an hauswirtschaftlichen Aufgaben hinausgehen

2.) Unterlassen von Schutz und Versorgung durch den Träger, die Einrichtung bzw. Mitarbeitende oder Pflegepersonen während des Leistungsbezuges

- a. Mangelversorgung mit Nahrung und Flüssigkeiten
- b. Mangelhafte Versorgung mit Kleidung oder sonstiger notwendiger sächlicher Ausstattung
- c. Unterlassene medizinische Versorgung
- d. Entfremdung zum Elternhaus durch fehlende Kontaktförderung, Kontaktverbote zu wichtigen Vertrauenspersonen
- e. Aufsichtspflichtverletzungen mit Folgen wie Unfällen, Straftaten, Drogenkonsum
- f. Fehlendes Eingreifen bei Tendenzen zur Selbstverletzungen oder Suizidversuche
- g. Fehlendes Eingreifen bei Übergriffen durch Dritte oder durch andere Kinder/Jugendliche im Zusammenhang mit der Leistung. Hierzu können auch Übergriffe durch Familienmitglieder während der Leistung bzw. Hilfestellung zählen.
- h. Fehlende Suche bzw. fehlendes Hinzuziehen der Ermittlungsbehörden bei Abgänglichkeiten
- i. Bewusst fehlerhafter Umgang mit bzw. Unterschlagung von finanziellen Leistungen zum Schaden der Kinder und Jugendlichen

3.) Strukturelle Problematiken

- a. Dauerhafte räumliche Missstände (z. B. keine ausreichende Wärme, kein ausreichender Brandschutz, Schimmel an den Wänden, erhöhte Verletzungsgefahren, keine ausreichenden hygienischen Bedingungen, fehlendes ausreichendes Tageslicht im Kinderzimmer, keine ausreichende Möglichkeit für Privatsphäre)

- b. Eine dauerhaft bzw. längerfristig nicht ausreichend vorhandene quantitative personelle Ausstattung und dadurch entstandene nennenswerte Betreuungsdefizite und reduzierte Bindung- und Beziehungsangebote
- c. Eine dauerhaft nicht ausreichend vorhandene qualitative personelle Ausstattung bzw. Kontrolle der personellen Ausstattung, wodurch den jeweiligen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen nicht ausreichend begegnet werden konnte oder Personen mit Gefährdungspotential als Betreuungskräfte tätig waren
- d. dauerhafte oder wiederholte Überbelegungen, wodurch die vorhandenen Ressourcen für jedes/n einzelne Kind/Jugendlichen reduziert wurden
- e. Grundlose fehlende Förderung der Beschulung

5.2 Darlegung der Anhaltspunkte

Konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für die eigene Gefährdung des Wohls als Kind oder Jugendlichen sind von der betroffenen Person darzulegen.²³ Es müssen ausreichend Informationen genannt werden, damit Träger nachvollziehen können, ob sie in dem Zeitraum zuständig waren oder eine relevante Akte führen. Insbesondere zum Namen der betroffenen Person, Leistungsart, -erbringer und -ort sowie ungefährer Leistungszeitraum.

Die Anhaltspunkte ergeben sich aus der Darlegung der betroffenen Person und müssen sich nicht aus der Akte ergeben. Eine nachvollziehbare Darlegung aus ihrer eigenen Erinnerung oder aufgrund von Berichten Dritter ist ausreichend. Unproblematisch wären beispielsweise Anhaltspunkte anzunehmen, wenn der oder die Antragstellende vorträgt, in einem bestimmten Alter in einer konkreten Einrichtung gewesen zu sein und dort Übergriffe oder sonstige Missstände erfahren zu haben.

Die konkrete Möglichkeit („Anhaltspunkte“) ist z. B. nachvollziehbar dargelegt, wenn die Akteneinsicht beantragende Person, etwa auf Vorgänge hinweist, die dafür sprechen, dass der betroffenen Person gegenüber Hilfen erbracht wurden. Konkrete tatverantwortliche Personen müssen nicht benannt werden.

Die heranzuziehenden Anhaltspunkte müssen darüber hinaus geeignet sein, eine entsprechende Gefährdungslage zu begründen. Für deren Annahme ist der Eintritt eines Schadens nicht erforderlich; vielmehr genügt bereits eine geringfügig erhöhte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Der Nachweis oder auch nur die substantiierte Behauptung eines konkreten Schadens kann folglich nicht verlangt werden.

Im Hinblick darauf, dass die gesetzgeberische Intention darin besteht, eine Einsicht auch nach vielen Jahren zu ermöglichen, können genaue Detailangaben zu Vorfällen oder Umständen aus der Kinder- und Jugendzeit der betroffenen Person (z. B. zu Adressen, vollständige Namen von Betreuungskräften, datumsgenaue zeitliche Einordnung oder Ähnliches) nicht erwartet werden.

Eine Glaubhaftmachung (z. B. Zeugenerklärungen, Sachverständigengutachten, eidesstattliche Versicherung, Attest, anwaltliche Versicherung, Fotos) nach den Regelungen des § 294 Zivilprozessordnung (ZPO) ist jedoch – anders als beim rechtlichen Interesse (§ 25 Abs. 1 SGB X) – vom Gesetz **nicht gefordert**.

6. Weitere Hinweise

- **Grenzen:** Die abzuwägende Grenze des Akteneinsichts- bzw. Auskunftsrechts des § 9b Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 25 Abs. 3 SGB X darf nicht so ausgelegt werden, dass das Akteneinsichts- bzw.

²³ ebd.

Auskunftsrecht ins Leere geht. § 25 Abs. 3 SGB X lautet: „Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.“ Hier ist eine differenzierte („soweit“) Abwägung geboten.²⁴ Da die Vorschrift entsprechend anzuwenden ist, sind die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die freien Träger gemeint (§ 9b Abs. 1, 2 SGB VIII). Ferner ist die Bestimmung auf Akteneinsicht und Auskunftsbegehren gleichermaßen zu beziehen, die beide in § 9b Abs. 1 SGB VIII genannt werden, auf die sich § 9b Abs. 4 SGB VIII systematisch bezieht.

- **Umfang:** Zu den Akten gehört das gesamte fallrelevante Schriftgut; das sind alle im Zuge der Verwaltungstätigkeit des öffentlichen oder freien Trägers angefallenen elektronischen und Papier-Schriftstücke²⁵ sowie mit diesen Schriftstücken im sachlichen Zusammenhang stehenden sonstigen Informationen (z. B. Fotos), die den Akteninhalt ergänzen und so verständlich(er) machen.
- **Eigenständiger Prüfanlass:** Erlangt der Träger durch den Akteneinsichtswunsch einer Person Kenntnis über Anhaltspunkte auf institutionelle Gefährdungslagen in seinem Verantwortungsbereich, so ist dies als eigenständiger Prüfanlass zu begreifen, um zu eruieren, ob eine fortdauernde Gefährdungslage für andere Personen besteht.

7. Schlussbemerkung

Die Anwendung der Maßstäbe wird sich in der Praxis weiterentwickeln. Erfahrungen der örtlichen Träger und der freien Träger, Rückmeldungen von betroffenen Personen sowie Erkenntnisse aus laufenden Aufarbeitungsprozessen werden zeigen, an welchen Stellen Konkretisierungen, Ergänzungen oder Präzisierungen erforderlich sind. Diese Empfehlung ist daher als „lebendes Dokument“ zu verstehen, das fortgeschrieben werden kann, um den Normzweck – die Ermöglichung individueller Aufarbeitung – dauerhaft wirksam und vertrauensbildend umzusetzen.

²⁴ Geplant ist es darauf in einer weiteren Empfehlung der BAG Landesjugendämter einzugehen.

²⁵ Rixen: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht– 2025, 805 (S. 808)

Anlagen

Anlage A: Auszüge aus den Begründungen zu § 9b Abs. 3 SGB VIII

BT-Drucks. 20/13183, S. 54

„Satz 1 beinhaltet eine Legaldefinition des berechtigten Interesses einer Person, das deren Recht auf Einsicht in die Akten begründet und auch den Umfang dieses Rechts konturiert. Die Vorschrift nimmt Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Dabei richten sich die Anhaltspunkte sowohl auf eine Gefährdung in der Gegenwart als auch in der Vergangenheit. Demnach besteht ein berechtigtes Interesse dann, wenn es konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen entweder für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gibt und darzulegen ist. Umfasst sind daher insbesondere auch Konstellationen, in denen sich dieses Kind, diese Jugendliche oder dieser Jugendliche nicht mehr in der Gefährdungssituation befindet und inzwischen auch erwachsen sein kann. Es muss einen Zusammenhang der Kindeswohlgefährdung, auf die sich die konkreten Hinweise richten, mit dem Bezug von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ab 1990/1991) oder mit der Durchführung einer Maßnahme nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (von 1961 bis 1990/1991) geben, also im Kontext mit organisationsbezogenem, professionellen, persönlichen oder fachlichen Handeln in diesem Rahmen stehen.“

BT-Drucks. 20/14784 S. 34 und 35

Zu § 9b Absatz 1:

„§ 9b Absatz 1 regelt einen Anspruch auf Akteneinsichtnahme betreffend Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten bei Vorliegen eines berechtigten Interesses. In der Regelung wurden die Akten der Eingliederungshilfe ausdrücklich ergänzt. Erfasst von dieser Regelung ist das gesamte fallrelevante Schriftgut – dieses umfasst sämtliche aus der Verwaltungstätigkeit anfallende elektronische und Papier-Schriftstücke. Die Regelung des § 9b Absatz 1 umfasst Akten über Leistungsfälle. Dies betrifft die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35 SGB VIII und die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. In Bezug genommen werden aber auch Akten, die mit den genannten Leistungsfällen in einem Sachzusammenhang stehen. Dies können zum einen Leistungsausgestaltungen bzw. Leistungen nach § 13 Absatz 3 SGB VIII, den §§ 16 bis 21 SGB VII und ggf. auch § 41 SGB VIII sein. Zum anderen können aber auch Akten zu im Sachzusammenhang stehenden §-8a-Verfahren oder Maßnahmen nach den §§ 41, 41a SGB VIII erfasst sein. Ebenfalls umfasst sind Heimakten. Diese liegen vereinzelt noch beim örtlichen Träger vor und betreffen im Fall von § 9b Absatz 1 die von staatlichen Heimverwaltungen geführten Akten. Auch erfasst von § 9b Absatz 1 sind die Akten zu Vormundschaften und Pflegschaften.“

[...]

Zu § 9b Absatz 3:

„Das berechtigte Interesse besteht, allein wenn Anhaltspunkte erkennbar sind, dass eine Gefährdung für den Betroffenen bestanden haben könnte. Die Gefahr muss sich nicht realisiert haben. Das Interesse kann auch auf der Erklärung des Betroffenen beruhen und muss sich nicht aus der Akte ergeben. Ausweislich des Gesamtzusammenhangs dient das Einsichtnahmerecht hier nicht nur der Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs, sondern vielmehr gerade der persönlichen Aufarbeitung des Betroffenen. Der Beurteilungsspielraum und die zu entwickelnden Maßstäbe im Hinblick auf die Feststellung des Vorliegens eines berechtigten Interesses haben sich an diesem Normzweck auszurichten und sind entsprechend weit zu fassen. Durch die Einbeziehung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission bei der Entwicklung entsprechender Maßstäbe und Grundsätze wird die Ausrichtung am Normzweck der Ermöglichung persönlicher Aufarbeitung nochmals verstärkt.“

Anlage B: Quellen

1. Gesetzgebungsmaterialien und amtliche Veröffentlichungen

Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 107, [2025].

Deutscher Bundestag: Bundestagsdrucksache 20/14784 vom 29.01.2025.
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/147/2014784.pdf> (abgerufen am: 23.02.2026).

Deutscher Bundestag: Bundestagsdrucksache 20/13183 vom 02.10.2024.
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/131/2013183.pdf> (abgerufen am: 23.02.2026).

Deutscher Bundestag: Bundestagsdrucksache 18/9416 vom 17.08.2016.
<https://dserver.bundestag.de/btd/18/094/1809416.pdf> (abgerufen am: 27.02.2026).

2. Stellungnahmen, Beschlüsse und Verwaltungsmaterialien

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“, 22.07.2024. https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2024/AGJ-StN_Regierungsentwurf_UBSKM.pdf (abgerufen am: 23.02.2026).

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Beschluss AT 138/2025 – Entwicklung bundesweiter Maßstäbe.

KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg): Rundschreiben 60/2025 zur Anwendung von § 9b SGB VIII.

3. Kommentare und Fachliteratur

BeckOGK (Beck'scher Online-Großkommentar), SGB X, § 25.

BeckOnlineKommentar GVG 29, Edition Stand 15.11.2025 zu § 18 EGGVG Rn 4

Bringewat, in: Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), SGB VIII, Kommentar, 8. Auflage 2022.

Ellenberger, in: Grüneberg (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar.

Gutzler, in: BeckOK Sozialrecht, SGB I, § 36.

Meysen, Thomas: Kommentierung zu § 9b SGB VIII, erscheint in: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, Baden-Baden: Nomos.

Rixen, Stephan: Schutz vor sexualisierter Gewalt als Staatsaufgabe – Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, NVwZ 2025, 805 (808).

Walther: Kommentierung zu § 9b SGB VIII, erscheint in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII, 7. Auflage.

Walther: Neue Aufbewahrungsfristen für Jugendämter: Der neue § 9b SGB VIII und die Herausforderungen, JAmt 2025, 281 ff.

4. Rechtsprechung

LG Hamburg, Beschluss vom 28.10.2021 – 625 Qs 21/21 OWi.

OLG Hamburg, Beschluss vom 21.03.2012 – 2 Ws 11/12.

Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe

Baden-Württemberg	Stephanie Alter-Betz Leonie Zimmermann	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt
Bayern	Claudia Flynn	Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt
Berlin	Stefanie Fried Michaela Malek	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin Landesjugendamt
Brandenburg	Antje König	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständig als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Bremen	Claudia Vollmer	Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration des Landes Bremen Landesjugendamt
Mecklenburg- Vorpommern	Simone Schlieker	Landesamt für Gesundheit und Soziales des Landes Mecklenburg- Vorpommern Landesjugendamt
Niedersachsen	Dr. Anne Lucas	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Landesjugendamt
Nordrhein-Westfalen- LWL	Darja Liese	Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Landesjugendamt Westfalen
Nordrhein-Westfalen- LVR	Frederike Maleki-Öhmann	Landschaftsverband Rheinland LVR-Landesjugendamt
Rheinland-Pfalz	Marine Leick	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Abteilung Landesjugendamt
Sachsen	Dana Hinz	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt
Sachsen-Anhalt	Karoline Lück Diana Richter	Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt Landesjugendamt

Thüringen	Kathleen Wölke	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Abt. 4 – Kinder, Jugend, Sport und Landesjugendamt
-----------	----------------	---

Unter Beteiligung der unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs:

Prof. Dr. Stephan Rixen	Kommissionsmitglied, Universität zu Köln
Nicole Simon	Büro der Kommission